

## **Reglement der Rentner-Kommission (RK)**

Der Stiftungsrat der ABB Pensionskasse setzt, gestützt auf Artikel 6 Ziffer 3 des Geschäftsreglements vom 31. Dezember 2016, eine Rentner-Kommission ein.

Organisation, Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Kommission sind in den nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

### **1. Organisation**

Die Rentner-Kommission setzt sich aus den Delegierten folgender Vereinigungen/Vereine zusammen, die vom Vorstand der entsprechenden Organisation vorgeschlagen und vom Stiftungsrat bestätigt werden:

- Pensionierten-Vereinigung ABB Industriepark Micafil, 1 Delegierter
- Verein pensionierter Angestellter ABB Aargau, 3 Delegierte
- Pensionierten-Vereinigung ABB Zürich, 1 Delegierter
- Vereinigung Pensionierter ABB, 1 Delegierter

Hinzu kommen ein Versicherten-Vertreter des Stiftungsrates und der Geschäftsführer der Pensionskasse.

Auf Antrag ist eine Erweiterung durch Vertreter von zusätzlichen Vereinigungen/Vereinen möglich.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Ihr Sitzungsrhythmus folgt demjenigen des Stiftungsrates. Bei Traktanden, die die Rentenbezüger und -bezügerinnen betreffen, wird die Kommission rechtzeitig vor der Stiftungsratssitzung kontaktiert. Bei Bedarf können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder beträgt vier Jahre und fällt mit jener des Stiftungsrates zusammen.

Es wird ein Protokoll geführt, das auch an die Mitglieder des Stiftungsrates verteilt wird.

### **2. Aufgaben und Pflichten**

Die Kommission setzt sich ein für die Belange der Rentenbezüger und -bezügerinnen in Absprache mit ihren Vereinsvorständen.

Sie hat die Interessen sämtlicher Rentenbezügergruppen zu berücksichtigen.

Die Kommission schlägt dem Stiftungsrat vor, wie die im Fonds zugunsten der Rentenbezüger und -bezügerinnen vorhandenen Mittel verwendet werden sollen.

### **3. Rechte**

Die Kommission hat gegenüber dem Stiftungsrat ein Mitspracherecht (im Sinne des Mitwirkungsprogrammes der ABB Schweiz) in Belangen, die die Rentenbezüger und -bezügerinnen betreffen.

Die Kommission hat bezüglich Verwendung der Mittel gemäss Ziffer 2 dieses Reglements ein Vorschlagsrecht.

Bei Revisionen des Pensionskassen-Reglements hat die Rentner-Kommission das Recht, zur Mitarbeit beigezogen zu werden.

Die Kommission hat ein Recht auf Informationen über die an den Stiftungsratssitzungen behandelten Geschäfte. Sie wird an ihren Sitzungen auch über die Anlagetätigkeit der Avadis Anlagestiftungen informiert.

Die Delegierten der vier Pensionierten-Vereinigungen haben Anspruch darauf, zu den Schulungen eingeladen zu werden, welche jeweils von der ABB Pensionskasse und der Avadis Anlagestiftungen durchgeführt werden.

Bei abweichenden Entscheiden bezüglich Ziffer 3, Absatz 1 – 3, muss der Stiftungsrat dies gegenüber der Kommission begründen.

### **4. Revision des Reglements**

Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit revidiert werden. Auf Verlangen muss der Stiftungsrat diese Revisionen gegenüber der Kommission begründen.

Die Kommission hat ihrerseits das Antragsrecht zur Reglementsänderung. Bei Ablehnung hat dies der Stiftungsrat der Kommission zu begründen.

### **5. Inkrafttreten**

Das Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. Januar 2004.

**ABB Pensionskasse**

**Rentner-Kommission**

Der Stiftungsrat

Der Vorsitzende

Genehmigt durch den Stiftungsrat: 9. März 2017

Zürich, 11. November 2016